

AZ: 50.40.01 mx-wo

Kiel, 09.10.2015

Rundschreiben Nr. 140/2015

Einsatzfeld Flüchtlingshilfe in den Kommunen: Bundesfreiwilligendienst

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat der Geschäftsstelle ein Schreiben von Herrn Dr. Landsberg zum Thema Bundesfreiwilligendienst im Hinblick auf das Flüchtlingsthema (**Anlage 1**) sowie eine Checkliste (**Anlage 2**) zur Weiterleitung übersandt.

*Hinweis zum Download der Rundschreiben und anderer Mitteilungen:
Für alle Mitgliedskörperschaften stehen die Rundschreiben im "Mitgliederservice" auf der Homepage des Städteverbandes Schleswig-Holstein als Datei zur Verfügung.*

Dr. Gerd Landsberg
Geschäftsführendes Präsidialmitglied

An die
Geschäftsführerin/Geschäftsführer
der Mitgliedsverbände des Deutschen
Städte- und Gemeindebundes

per E-Mail

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-223
Telefax: 030-77307-222

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

Datum
07. Oktober 2015

Aktenzeichen
IV/3

Bearbeiterin
Miriam Marnich/-252
miriam.marnich@dstgb.de

Einsatzfeld Flüchtlingshilfe in den Kommunen: Bundesfreiwilligendienst

Sehr geehrte Frau Beckmann-Roh,
sehr geehrte Herren,

angesichts des anhaltenden starken Zustroms von Flüchtlingen und Asylsuchenden in die Bundesrepublik wird deutlich, dass kurzfristige Maßnahmen zur Flüchtlingshilfe, als auch ihre langfristige Integration, dringend erforderlich sind. Um dies zusätzlich zu unterstützen, hat der Koalitionsausschuss im Rahmen des Flüchtlingsgipfels am 24. September verabredet, das ehrenamtliche Engagement zu stärken und den Bundesfreiwilligendienst um bis zu 10.000 neue Stellen aufzustoßen. Dies entspricht einer Forderung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.

Der Ausbau des Bundesfreiwilligendienstes ist ein starkes Signal für die Unterstützung des Ehrenamtes bei der Flüchtlingshilfe und zugleich eine Chance für Kommunen, Ehrenamtler für die akute Unterstützung der Flüchtlingsaufnahme vor Ort einzusetzen und darüber hinaus eine Begleitung derjenigen Menschen zu ermöglichen, die dauerhaft bleiben werden. Auch ein Teil der Flüchtlinge selbst kann durch die zusätzlichen Plätze schnell neue Aufgaben übernehmen. Die Voraussetzungen hierfür werden derzeit noch vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geprüft.

Wie Sie selbst erfahren, stoßen Kommunen derzeit an ihre Grenzen bei der Flüchtlingsaufnahme. Insofern sind wir daran interessiert, dass schnellstmöglich die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die zusätzlichen 10.000 Stellen im Bundesfreiwilligendienst für die Kommunen und ihre Einrichtungen als Einsatzstellen praktisch nutzbar gemacht werden. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist noch offen, wie die praktische Umsetzung des Sonderkontingents für die Flüchtlingshilfe aussehen wird. Ein Gespräch der kommunalen Spitzenverbände mit dem BMFSFJ wird zu diesem Zweck am 13. Oktober 2015 stattfinden. Dort wird es insbesondere um die Kontingentierung der zusätzlichen Bundesfreiwilligenplätze gehen.

Auch wenn die Details der Verabredung auf Bundesebene noch nicht abschließend geklärt sind, können Kommunen bereits zum jetzigen Zeitpunkt aktiv werden, um den Bundesfreiwilligendienst für die Flüchtlingshilfe vor Ort zu nutzen!

Wir möchten Sie im Folgenden über die aktuellen Möglichkeiten informieren und Ihnen Informationsmaterial zur Verfügung stellen, aus denen hervorgeht, wie sich die Einrichtungen in den Kommunen als Einsatzstellen für den Bundesfreiwilligendienst anerkennen lassen, Interessierte für den Bundesfreiwilligen werben und Vereinbarungen mit den Bundesfreiwilligen abschließen können. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- 1. Bereits in den Kommunen eingesetzte Bundesfreiwillige können auch im Bereich der Flüchtlingshilfe eingesetzt werden.** Dafür ist notwendig, den bisherigen Einsatzbereich des Freiwilligen in Absprache mit dem Anerkennungsreferat des zuständigen Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) um den Asyl- und Flüchtlingsbereich erweitern zu lassen. Dies kann schriftlich und formlos dem BAFzA mitgeteilt werden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, auch Flüchtlinge selbst für den Bundesfreiwilligendienst einzusetzen. Die Voraussetzungen hierfür werden derzeit noch im BMFSFJ geprüft.
- 2. Gleichzeitig kann ein Antrag auf Aufstockung der Plätze für eine bereits anerkannte Einsatzstelle gestellt werden.** Auch hier genügt eine formlose, schriftliche Mitteilung an das BAFzA, die auch gemeinsam mit dem Erweiterungsantrag eingereicht werden kann.
- 3. Kommunen können bereits jetzt einen Antrag stellen, um neue Einrichtungen, z.B. Flüchtlingswohnheime, als Einsatzstellen anerkennen zu lassen.** Eine bereits anerkannte Einsatzstelle muss selbst nicht neu registriert werden. Die Anerkennung durch das BAFzA ist für einen Zeitraum von drei Jahren befristet.

4. **Es bleibt bei dem bisherigen Anerkennungs- und Registrierungsverfahren des Bundesfreiwilligendienstes.** Eine DStGB-Checkliste für die „Anerkennung als Einsatzstelle“ finden Sie **als Anlage** beigefügt. Eine Mustervereinbarung für die Bundesfreiwilligen sowie die wichtigsten Informationen des Bundesfreiwilligendienstes im Überblick finden Sie auf unserer Homepage unter www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Schwerpunkte/Bundesfreiwilligendienst/Informationsmaterial/ sowie auf der Internetseite des BAFzA unter www.bundesfreiwilligendienst.de.

Über den weiteren Verlauf und das Ergebnis des Gesprächs am 13. Oktober 2015 werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerd Landsberg

Anlage



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund
www.dstgb.de

Von der Anerkennung als Einsatzstelle zur Einstellung des Bundesfreiwilligen in 3 Schritten

Checkliste

Schritt 1: Anerkennung als Einsatzstelle

- I. entweder automatisch, wenn bereits frühere Zivildienststelle,
dann weiter mit Schritten 2 und 3
- II. oder es erfolgt eine Anerkennung durch das Bundesamt für Familie
und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

Dann ist folgendes zu beachten:

1. Verfahren

a. Zuordnung zu einer Zentralstelle

Jede Ihrer Einsatzstellen muss sich einer Zentralstelle zuordnen. Diese betreut und verwaltet die Einsatzstellen. Sie vertritt ihre Interessen und sorgt für einheitliche Qualitätsstandards in der pädagogischen Begleitung der Bundesfreiwilligen. Zudem werden die für den Bundesfreiwilligendienst bereitgestellten Haushaltsmittel als jährliche Platzkontingente an die Zentralstellen verteilt. Diese geben die Platzkontingente nach eigenen Kriterien an ihre Einsatzstellen weiter, so dass diese dann Freiwillige einsetzen kann.

b. Antragstellung

Das Antragsformular „Anerkennung als Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst“ ist unter www.bundesfreiwilligendienst.de/service/downloads.html abrufbar. Füllen Sie den Vordruck bitte aus und fügen Sie die dort geforderten Unterlagen bei. Geben Sie im Antragsformular oder im Begleitschreiben an, welcher Zentralstelle sich Ihre Einrichtung zuordnen möchte. Den fertigen

Antrag senden Sie bitte an Ihre Zentralstelle. Diese wird ihn vorprüfen und danach ans Bundesamt weiterleiten. Eine Liste aller Zentralstellen ist unter <http://www.bundesfreiwilligendienst.de/fuer-einsatzstellen/zentralstellen.html> verfügbar.

Alternativ können Sie den Antrag auch direkt dem Bundesamt zusenden:

Bundesamt für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben
– Referat I 1 –
50964 Köln

c. Bearbeitung und Bescheid

Nachdem Ihr Antrag im Bundesamt eingegangen ist, erhält Ihre Einrichtung eine **Einsatzstellenummer**. Diese Nummer dient fortan als **Aktenzeichen**. Das BAFzA prüft, ob Ihre Einrichtung die Voraussetzungen für den Einsatz und die Betreuung Freiwilliger erfüllt. Falls sich aus Ihren Unterlagen Fragen ergeben, wird sich die Bearbeiterin oder der Bearbeiter mit Ihnen in Verbindung setzen. Sind alle Fragen geklärt, erhalten Sie einen Bescheid über die Anerkennung oder die Ablehnung Ihres Antrags. Ein Anerkennungsbescheid ist Ihre Einrichtung berechtigt, Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst zu beschäftigen.

2. Voraussetzungen

Die Anerkennungsrichtlinien für Einsatzstellen sind unter www.bundesfreiwilligendienst.de/service/downloads.html abrufbar. Zu den wesentlichen Voraussetzungen gehören:



www.bundesfreiwilligendienst.de/service/downloads.html

a. Einsatzbereiche

Als Einsatzstellen im Bundesfreiwilligendienst können Einrichtungen aus folgenden Bereichen anerkannt werden:

- Kinder- und Jugendhilfe
- Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege
- Behindertenhilfe
- Integration
- Kultur und Denkmalpflege
- Sport
- Zivil- und Katastrophenschutz
- Umweltschutz
- Schulen (außerhalb des Unterrichts)

Auch der Einsatzbereich der Flüchtlingshilfe ist hiervon umfasst.

b. Gemeinwohl

Sowohl die Aufgaben der Einrichtung als auch die Tätigkeiten der Freiwilligen müssen dem Gemeinwohl dienen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung müssen Sie im Anerkennungsverfahren nachweisen.

c. Arbeitsmarktneutralität

Freiwillige sollen die hauptamtlich Beschäftigten ihrer Einsatzstelle unterstützen, nicht ersetzen. Durch den Einsatz Freiwilliger dürfen in Ihrer Einrichtung keine Arbeitsplätze für hauptamtliches Personal gefährdet oder deren Neuschaffung verhindert werden.

d. Einzelanerkennung

Bei Rechtsträgern von mehreren organisatorisch, räumlich oder hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung getrennten Einrichtungen müssen die einzelnen

Einrichtungen grundsätzlich gesondert als Einsatzstellen anerkannt werden. Jede Einsatzstelle wird mit mindestens einem Platz anerkannt. Jeder Platz ist mit einer Beschreibung der Tätigkeiten und deren Zusammenhang mit den Aufgaben der Einsatzstelle charakterisiert.

Möchte Ihre Einrichtung die Zahl der Plätze erhöhen, kann sie jederzeit einen Antrag auf Platzzahl-erhöhung beim BAFzA stellen. Der Antrag sollte eine kurze Begründung für den Bedarf an weiteren Plätzen und eine Beschreibung der dort vorgesehenen Tätigkeiten und deren Zusammenhang mit den Aufgaben der Einsatzstelle enthalten.

e. Anleitung und Fürsorge (pädagogische Begleitung)

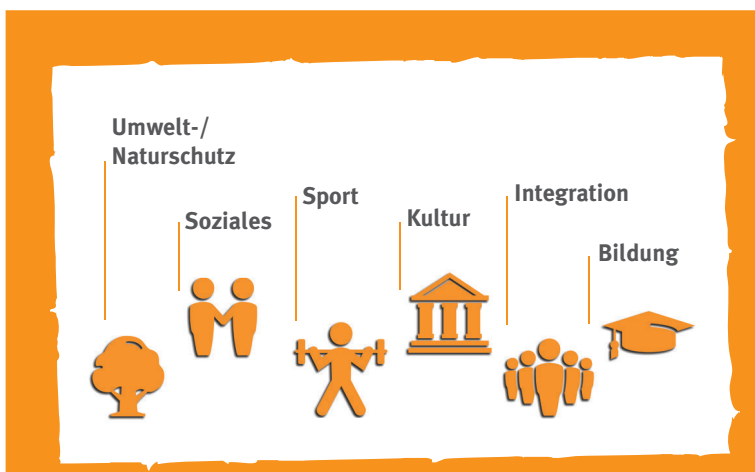
Jede Einsatzstelle muss eine Fachkraft für die jeweilige fachliche Anleitung der Freiwilligen benennen. Die Fachkraft sichert die Unterstützung und Beratung der Freiwilligen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann durch ehrenamtlich Beschäftigte erfolgen, wenn hierdurch eine inhaltlich und zeitlich gleichwertige Betreuung wie durch Hauptamtliche gewährleistet ist. Darüber hinaus muss die Teilnahme der Freiwilligen an den vorgeschriebenen Seminaren sichergestellt werden.

f. Auslastung

Die Freiwilligen müssen während ihrer Arbeitszeit auslastend beschäftigt werden.

g. Tätigkeiten der Freiwilligen

Der Bundesfreiwilligendienst wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit geleistet. Freiwillige dürfen grundsätzlich alle Tätigkeiten verrichten, sofern sie die dafür gegebenenfalls vorgeschriebene Qualifikation besitzen, sie in gemeinwohlorientierten Bereichen eingesetzt werden und die Arbeitsmarktneutralität gewahrt bleibt. Allerdings dürfen die Freiwilligen im Einzelfall nur mit Tätigkeiten betraut werden, die ihrem Alter und ihren persönlichen Fähigkeiten entsprechen.



Schritt 2: Freiwilligenstellen in die Platzbörse einstellen und für den freiwilligen Dienst werben (!)

1. Platzbörse

Auf der Internetseite des BAFzA unter <http://www.bundesfreiwilligendienst.de/platzboerse.html> finden Sie eine Platzbörse, unter der Sie Ihre Plätze im Bundesfreiwilligendienst mittels einer Beschreibung einstellen können.

2. Werben (!)

Ein besonderes Augenmerk muss auf das Werben von Freiwilligen für Ihre Einrichtung gelegt werden. Die Einsatzstellen sollten aktiv für die neuen jungen und alten Bundesfreiwilligen werben und Anreize für die Tätigkeiten schaffen. Für das FSJ und FÖJ gab es in der Vergangenheit zwar zweibis dreimal so viele Bewerbungen wie zur Verfügung stehende Plätze. Einsatzplätze gibt es in

Zukunft jedoch durch die etwa 160 000 anerkannten bisherigen Zivildienstplätze zur Genüge. Freiwillige könnten so durchaus eine „Mangelware“ sein beziehungsweise werden. Deshalb werden Einsatzstellen aktiv werden müssen.

Zur Unterstützung kann auf die Werbematerialien der Bundeskampagne „Nichts erfüllt mehr als gebraucht zu werden“ (<http://www.bundesfreiwilligendienst.de/einsatzstellen.html>) zurückgegriffen werden, die umsonst heruntergeladen werden können.

Um für Ihre eigene Einrichtung zu werben, müssen sich die Einsatzstellen allerdings selbst etwas überlegen. So könnten beispielsweise die kommunalen Printmedien genutzt werden, um darauf aufmerksam zu machen oder mit Aushängen dafür geworben werden.

Schritt 3: Vertragsausgestaltung mit den Freiwilligen

Sobald sich ein Freiwilliger für eine Ihrer Einrichtungen findet, wird mit ihm ausgehandelt für welche Zeitspanne (6, 12 oder 18 Monate) und unter welchen Konditionen (Stundenanzahl, Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung oder entsprechenden Geldersatzleistungen) er oder sie den Dienst übernehmen soll. Der Bundesfreiwilligendienst steht Männern und Frauen jeden Alters nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht offen. Sofern die Freiwilligen älter als 27 Jahre sind, ist auch Teilzeit von mehr als 20 Wochenstunden möglich.

Die Ableistung eines BFD einer Bewerberin/eines Bewerbers aus dem Ausland setzt einen Aufenthaltstitel, der zur Erwerbstätigkeit berechtigt, voraus. Dieser sollte daher unbedingt nachgewiesen werden.

Das entsprechende Vertragsformular finden Sie auf der Internetseite des BAFzA unter www.bundesfreiwilligendienst.de/service/downloads.html.

Da das Rechtsverhältnis des Freiwilligen mit dem Bund und nicht mit der Einsatzstelle zustande kommt, muss auch dieser Vertrag an das BAFzA versandt werden.